

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG der Sto SE & Co. KGaA zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Der „Deutsche Corporate Governance Kodex“ in der Fassung mit den in der Plenarsitzung am 7. Februar 2017 beschlossenen Änderungen ist am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Gemäß § 161 AktG besteht die gesetzliche Verpflichtung der börsennotierten Unternehmen einmal jährlich zu erklären, dass den in diesem Kodex ausgesprochenen Empfehlungen entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Von Anregungen können die Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Besonderheiten aufgrund der Rechtsform KGaA

Bei der Sto SE & Co KGaA (im Folgenden bezeichnet als „**Gesellschaft**“) handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Aufgaben des Vorstandes einer Aktiengesellschaft übernimmt aufgrund gesetzlicher Vorgaben des AktG die persönlich haftende Gesellschafterin. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die STO Management SE, deren Vorstand damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt.

Im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern oder deren Organe und zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass von Geschäftsordnungen zur Geschäftsführung oder Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte. Diese Aufgaben werden in Bezug auf den Vorstand der STO Management SE von deren Aufsichtsrat wahrgenommen. Die KGaA hat keinen Arbeitsdirektor.

Die Hauptversammlung hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG; zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Zahlreiche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Vorstand der STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft und der Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären gem. § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der vorbezeichneten rechtsformspezifischen Besonderheiten entspricht.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung haben die STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft und der Aufsichtsrat der Gesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den in der letzten Entsprechenserklärung genannten Ausnahmen entsprochen.

Ziffer 3.8 Selbstbehalt bei D&O-Versicherung für Aufsichtsrat

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft soll ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitgliedes vereinbart werden. Einen entsprechenden Selbstbehalt für den Aufsichtsrat der Gesellschaft gibt es nicht. Die Gesellschaft ist nicht der Meinung, dass die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats Ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt verbessert werden kann.

Ziffer 4.1.3 Compliance

Die Gesellschaft hat ein ausführliches System zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance), das sich an der Risikolage des Unternehmens ausrichtet. Die Offenlegung der Grundzüge des Compliance-Management-Systems entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex ist in sehr weit fortgeschrittener Bearbeitung und soll Anfang des Geschäftsjahres 2019 abgeschlossen sein.

Ziffer 4.2.3 Fixe und variable Vergütung der Vorstandsmitglieder

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Vorstandsmitglieder der STO Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin der Gesellschaft.

Gegenwärtig ist die Vergütungsstruktur derart ausgestaltet, dass die monetären Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen. Bei den variablen Vergütungsbestandteilen erfolgt dabei eine Differenzierung der variablen Vergütungsbestandteile in eine kurzfristige (short-term) und eine langfristige mehrjährige (long-term) Bemessungsgrundlage. Die bestehenden Vorstandsverträge enthalten keine Abfindungsregelung für den Fall der vorzeitigen Beendigung. Es gelten allerdings zivilrechtliche Grundsätze, d. h., wenn die Kündigung durch die Gesellschaft unwirksam ist, kann dies zur Folge haben, dass der Vertrag von der Gesellschaft erfüllt werden muss, obwohl das Amt des Vorstandsmitgliedes beendet ist.

Ziffer 4.2.4 Offenlegung der Vorstandsvergütung

Eine Offenlegung der Vorstandsvergütung der Vorstände der STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft unterbleibt, da dies die Hauptversammlung vom 16. Juni 2015 für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 rechtswirksam in Bezug auf die Vergütung des Vorstandes der Gesellschaft beschlossen hat.

Ziffer 4.2.5 Vergütungsbericht

Die tabellarische, individualisierte Darstellung der Vorstandsvergütung im Vergütungsbericht wird aufgrund des rechtswirksamen Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Juni 2015 zur Vorstandsvergütung für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 unterbleiben.

Ziffer 5.1.2 Regelungen für Vorstandsmitglieder

Rechtsformspezifisch hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz bei der Auswahl und der Bestellung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Ziffer 5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

Im Anbetracht der rechtsformspezifisch besonderen Struktur der Gesellschaft und vor dem Hintergrund der Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrates gem. § 404 AktG sowie des Gleichbehandlungsprinzip der Aktionäre gem. § 53a AktG erteilt der Aufsichtsrat bzw. dessen Vorsitzender außerhalb der im Aktiengesetz vorgesehenen Fälle des Berichts des Aufsichtsrates und des Auskunftsrechts des Aktionärs in der Hauptversammlung keine gesonderten Auskünfte an Investoren.

Ziffer 5.4.1 Zusammensetzung und Vergütung des Aufsichtsrats

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde in der Geschäftsordnung der Gesellschaft geregelt, dass Aufsichtsräte in der Regel nicht länger amtieren sollen, als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung des siebzigsten Lebensjahres folgt.

Der im Geschäftsjahr 2017 neu bestellte Aufsichtsrat der STO SE & Co. KGaA besteht ausschließlich aus geschäftserfahrenen Persönlichkeiten, je zur Hälfte - soweit es die Anteilseignerseite betrifft - aus Damen und Herren. Die Arbeitnehmervertreter wurden gemäß den Wahlvorschlägen im Rahmen des Mitbestimmungsgesetzes nach eigenen Vorgaben gewählt. Ein gesondertes Kompetenzprofil wird vor diesem Hintergrund nicht für erforderlich gehalten. Ungeachtet dessen ist der Aufsichtsrat der festen Überzeugung über alle für seine Tätigkeit im Geschäftszweig der STO SE & Co. KGaA und des Sto-Konzerns erforderlichen Kompetenzen zu verfügen. Da die derzeit laufende Wahlperiode erst im Geschäftsjahr 2022 endet, sieht der Aufsichtsrat derzeit auch keine Notwendigkeit einer Kandidatenvorstellung, behält sich aber eine entsprechende Vorgehensweise im Jahr der nächsten Aufsichtsratswahl vor.

Ziffer 5.4.6 Fixe und variable Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Auf die individuelle Angabe der an den Aufsichtsrat gewährten Bezüge und Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, im Corporate Governance Bericht verzichtet die Gesellschaft, da wir die gegenwärtigen gesetzlichen Angabeerfordernisse für ausreichend erachten.

Ziffer 6.2 Angabe von Aktienerwerben/-verkäufen sowie Aktienbesitz durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Der Empfehlung wird die Gesellschaft in dem Rahmen entsprechen, dass die Gesellschaft bei der Offenlegung von Geschäften der Organmitglieder der STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft und der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft mit Aktien der Gesellschaft, Optionen und sonstigen Derivaten gemäß § 15a des Wertpapierhandelsgesetzes verfahren wird.

Ziffer 7.1.2 Vorlagezeitpunkt des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte

Der Kodex empfiehlt, dass unterjährige Finanzinformationen vom Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung erörtert werden sollen. Es ist gute Übung bei der Gesellschaft, dass die unterjährigen Finanzinformationen nach Erörterung zwischen dem Vorstand der STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft veröffentlicht werden.

Weiterhin empfiehlt der Kodex, dass der aufgestellte und geprüfte Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden. Nach § 325 Abs. 4 HGB sind Jahresabschluss, Konzernabschluss, (Konzern-) Lagebericht und die übrigen Unterlagen vor Ablauf von vier Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres verpflichtend offen zu legen. Wie bereits für das Geschäftsjahr 2017 wird die Gesellschaft auch in Zukunft die Offenlegung des Konzernabschlusses bis Ende April des Folgejahres vornehmen und die unterjährigen Finanzinformationen binnen 90 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich machen.

Stühlingen, im Dezember 2018

Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Sto SE & Co. KGaA, der STO Management SE und der Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA